

Stadt Kamen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

**Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 02.12.2019 bis zum 10.01.2020 (einschließlich)
abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe Schreiben vom 02.12.2019	Westlich des Plangebietes liegt das in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmal „Siedlung im Seseke-Körne Winkel“ in dessen Bereiche Siedlungsreste der Eisenzeit, Kaiserzeit und des Mittelalters nachgewiesen wurden. Da Siedlungsplätze dieser Zeitstellungen meist Ausdehnungen von mehreren Hektar aufweisen und südöstlich des Plangebietes bereits eine vorgeschichtliche Lesefundstelle bekannt ist, ist zu vermuten, dass sich die Siedlung weiter nach Osten, bis in den Planbereich hinein ausdehnt. Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler. Um dem nachzukommen werden im Rahmen oder im Vorfeld von Bodeneingriffen innerhalb des Plangebietes archäologische Maßnahmen notwendig sein. Daher ist die LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe, frühzeitig in Planungen von Bodeneingriffen innerhalb des Plangebietes einzubeziehen. Art und Umfang der archäologischen Maßnahmen werden sich nach dem Umfang der geplanten Bodeneingriffe richten. Für Rückfragen und Abstimmungsgespräche stehen wir gerne zur Verfügung.	Die Hinweise bzgl. des westlich des Änderungsbereichs gelegene in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmal „Siedlung im Seseke-Körne Winkel“, werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Der Anregung die LWL-Archäologie frühzeitig in die Planungen von Bodeneingriffen einzubeziehen wird im Zuge von Baumaßnahmen gefolgt. Mit dem vorliegenden Aufstellungsverfahren ist jedoch im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung nicht von erheblichen Bodeneingriffen auszugehen, da das Plangebiet bereits großflächig bebaut ist.

2.	Thyssengas GmbH, Niederlassung Dortmund Schreiben vom 02.12.2019	am nördlichen Rand außerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L05150 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den Bestandsplan Blatt Nr. 3 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:5000. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 4,0 m (2,0m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden	Der Hinweis auf die nördlich des Plangebietes im Bereich der Wilhelm-Bläser-Straße verlaufenden Gasfernleitung der Thyssengas GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungstrasse wird von der vorliegenden Bauleitplanung nicht direkt berührt. Die Hinweise bzgl. möglicher Baumaßnahmen im Nahbereich der Leitung werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes.
----	--	--	--

		Stellungnahme verbleibt. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden. Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Quer- richtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen. <u>Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:</u> 1. <u>Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten</u> dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden. 2. <u>Bei Näherungen</u> im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. 3. <u>Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen</u> Bei offener Bauweise sind die lich-	
--	--	--	--

		ten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 1,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen. 4. <u>Bei Rammarbeiten</u> in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30 \text{ mm/sec}$ überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden. 5. <u>Bei Durchpressungsmaßnahmen</u> sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen. 6. <u>Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile</u>, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu si-	
--	--	---	--

		chern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird. 7. <u>Kanalschächte und Schachtbauwerke</u> sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. 8. <u>Die Baugrube im Kreuzungsbereich</u> ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden. 9. <u>Bodenabtrag bzw. -auftrag</u> ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt. 10. <u>Baustelleneinrichtungen</u> oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. 11. <u>Der Zustand der Rohrisolierung</u> ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind. 12. <u>Zusätzliche Auflagen</u> Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass	
--	--	---	--

		1. unsere Gashochdruckleitung L05150 im Bebauungsplanentwurf nachrichtlich inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt wird, 2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird, 3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
3.	1&1 Versatel Deutschland GmbH Schreiben vom 10.12.2019	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Bau- maßnahme zum o. g. Bauvorhaben. Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebe- nen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Leitungen der 1&1 Versatel GmbH sind demnach nicht im Plangebiet vorhanden.

		Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind. Die Leitungsaus- kunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Tele- kommunikationsinfrastruktur zur Kenntnis und Beach- tung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030- 8188-1205 zur Verfügung.	
4.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Schreiben vom 02.01.2020	Sehr geehrte Frau Schwering, aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen 4 Richtfunkver- bindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305558582_305558583 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 36 m und 66 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305555733 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 3 m und 33 m über Grund	Die Hinweise auf die im Bereich des Plangebietes verlaufenden Richtfunktrassen der Telefonica Germany GmbH werden zur Kenntnis genom- men. Soweit die Richtfunktrassen das Plangebiet tan- gieren, liegen sie über bereits bebauten Flächen, die bereits auf Grundlage des Ursprungsplanes Nr. 51 Ka aus dem Jahre 1979 für eine industri- elle Nutzung planungsrechtlich gesichert waren. Zur Sicherung dieser bestehenden Nutzungen setzt der Bebauungsplan eine Baukörperhöhe von 15 m über Grund fest. Der Anregung, die Richtfunktrassen mit entsprechenden Schutzbe- reichen in den Festsetzungen des Bebauungs- planes zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt, da dies mit der planungsrechtlichen Sicherung des

		- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305559200 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 12 m und 42 m über Grund Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Magenta haben keine Relevanz für Sie. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie	Bestands gewerblicher Nutzungen im Plangebiet nicht vereinbar ist.
--	--	--	--

		von mindestens +/-15m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	
5.	Lippeverband Schreiben vom 08.01.2020	gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten: - Innerhalb der Grundstücke des Lippeverbandes ist eine Fläche als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche eingetragen. Bisher ist in diesem Bereich keine Belastung (Dienstbarkeit oder Gestattungsvertrag) vorhanden. Für die Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen des Lippeverbandes ist ein Gestattungsvertrag zu schließen. Die Antragsunterlagen (Übersichtsplan, Lageplan 1:1.000, digitaler Lageplan als dwg- oder shapedatei) sind unserer Liegenschaftsabteilung, Herrn Schmoll (schmoll.holger@eglv.de) zu übersenden. - Alle zusätzlichen Entwässerungsmengen, die	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen. Der Hinweis, dass für das innerhalb der Grundstücke des Lippeverbandes festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bisher keine Belastung eingetragen ist und für die Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen des Lippeverbandes ein Gestattungsvertrag zu schließen ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass zusätzliche Entwässerungs-

		unsere Anlagen beeinflussen, sind vorher mit uns abzustimmen.	mengen, die die Anlagen des Lippeverbandes beeinflussen mit diesem abzustimmen sind, wird zur Kenntnis genommen.
6.	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie Schreiben vom 08.01.2020	bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung teile ich Ihnen mit, dass von hier aus keine Hinweise und Anregungen vorgetragen werden. Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse bleibt festzuhalten, dass die vorbezeichnete Planmaßnahme sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld Monopol I, über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld Königsborn XIII, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld Grimberg-Gas sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld CBM-RWTH (zu wissenschaftlichen Zwecken) befindet. Eigentümerin der Bergwerksfelder Monopol I und Königsborn XIII ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung Grimberg-Gas ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Inhaberin der Erlaubnis CBM-RWTH ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Pla-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Hinweise und Anregungen vorgetragen werden. Die Hinweise bzgl. der unter dem Plangebiet verliehenen verschiedenen Bergwerksfelder werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Der Hinweis, dass ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen im Bereich des Plangebietes kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert ist und daher mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, die Feldeseigentümer / Berg-

		nungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind im Umfeld des Planungsvorhabens folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten verzeichnet: - BAV-Kat. Nr.: 4411-S-022, Zechenbahn Monopol, Grubenanschlussbahn, - BAV-Kat. Nr.: 4411-A-021, Nr. 1 Grillo 1/2, Halde, Halde, Klärteich, - BAV-Kat. Nr.: 4411-A-022, Nr. 2 Grillo 1/2, Halde, Halde, Flotationsteich, - BAV-Kat. Nr.: 4411-S-009, Grillo (Monopol) 1/2, Schachtanlage, Zeche, Kokerei, Grubengasförderanlage. Die Bergaufsicht hat für diese Betriebsbereiche bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Flächen auf die Stadt Kamen über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser	werksunternehmer an der Planung zu beteiligen wird berücksichtigt. Der Hinweis auf die im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog verzeichneten Flächen im Umfeld des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Bergaufsicht mittlerweile beendet und die Zuständigkeit damit auf die Stadt Kamen übergegangen ist, wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---

		Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden. Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem Aufsuchen versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das Ob und Wie regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführ-	Die Anregung, Kontakt mit der Unteren Bodenschutzbehörde aufzunehmen, wurde im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gefolgt.
--	--	--	---

		lich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	
7.	Handwerkskammer Dortmund Schreiben vom 09.01.2020	Anlass der vorliegenden Planung ist die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 51 Ka „Hemsack“. Der Bebauungsplan überplante im Jahr 1979 das seinerzeit bereits teilweise bebaute Areal zwischen der Wilhelm-Bläser-Straße, Bahnstrecke und Körnebach als „Industriegebiet“ gem. § 9 BauNVO. Neben den gewerblich industriellen Nutzungen können ausnahmsweise gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber zugelassen werden. Innerhalb des Gebietes befinden sich derzeit jedoch mehr als 100 Wohneinheiten, von denen eine Vielzahl zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes im Jahre 1979 vorhanden waren und keine Nutzungsbezüge zu den bestehenden Betrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung aufweisen. Vor dem Hintergrund der daraus resultierenden Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 51 Ka "Hemsack" soll der Bebauungsplan daher nun auch formell aufgehoben werden. Nach Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 51 Ka "Hemsack" bemisst sich die Zulässigkeit baulicher Nutzungen im Plangebiet künftig nach den Regelungen des § 34 BauGB. Für den westlichen Teil des bisherigen Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 51 Ka "Hemsack" zwischen der Straße „Hemsack“ und	Die Hinweise zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka der Stadt Kamen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen dieses Verfahrens in die Abwägung eingestellt.

		dem Körnebach ist festzustellen, dass die dort vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der räumlichen Situation im Plangebiet ein Entwicklungspotenzial besitzen, welches jedoch einer städtebaulichen Steuerung bedarf und somit ein Erfordernis für die Aufstellung eines Bebauungsplans begründet. Anders als im übrigen Teil des bestehenden Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 51 Ka "Hemsack" weisen die in diesem Teilbereich bestehenden Wohnnutzungen einen Bezug zu dem jeweiligen Gewerbebetrieb im Sinne der Regelungen des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO auf, so dass diese dem Planungsziel eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO nicht entgegenstehen. Seitens der Handwerkskammer Dortmund bestehen gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplans "51.1 Ka - Gewerbegebiet Hemsack" für eine Sicherstellung einer geordneten gewerblichen Entwicklung in diesem Bereich keine Bedenken. Die Stellungnahme ist mit der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund abgestimmt. Mit freundlichen Grüßen	Der Hinweis, dass gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“ keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
8.	Industrie- und Handelskammer zu Dortmund Schreiben vom 09.01.2020	Anlass der vorliegenden Planung ist die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 51 Ka „Hemsack“. Der Bebauungsplan überplante im Jahr 1979 das seinerzeit bereits teilweise bebaute Areal zwischen der Wilhelm-Bläser-Straße, Bahnstrecke und Körnebach als „Industriegebiet“ gem. § 9 BauNVO. Neben den gewerblich industriellen Nutzungen können ausnahmsweise gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber zugelassen werden. Innerhalb des Gebietes befinden sich	Die Hinweise zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka der Stadt Kamen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen dieses Verfahrens in die Abwägung eingestellt.

		derzeit jedoch mehr als 100 Wohneinheiten, von denen eine Vielzahl zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes im Jahre 1979 vorhanden waren und keine Nutzungsbezüge zu den bestehenden Betrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung aufweisen. Vor dem Hintergrund der daraus resultierenden Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 51 Ka "Hemsack" soll der Bebauungsplan daher nun auch formell aufgehoben werden. Nach Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 51 Ka "Hemsack" bemisst sich die Zulässigkeit baulicher Nutzungen im Plangebiet künftig nach den Regelungen des § 34 BauGB. Für den westlichen Teil des bisherigen Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 51 Ka "Hemsack" zwischen der Straße „Hemsack“ und dem Körnebach ist festzustellen, dass die dort vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der räumlichen Situation im Plangebiet ein Entwicklungspotenzial besitzen, welches jedoch einer städtebaulichen Steuerung bedarf und somit ein Erfordernis für die Aufstellung eines Bebauungsplans begründet. Anders als im übrigen Teil des bestehenden Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 51 Ka "Hemsack" weisen die in diesem Teilbereich bestehenden Wohnnutzungen einen Bezug zu dem jeweiligen Gewerbebetrieb im Sinne der Regelungen des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO auf, so dass diese dem Planungsziel eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO nicht entgegenstehen. Seitens der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund bestehen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplans "51.1 Ka - Gewerbegebiet Hemsack" für eine Sicherstellung einer geordneten gewerblichen Entwicklung in diesem	Der Hinweis, dass gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“ keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---

		Bereich keine Bedenken. Wir behalten uns vor, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB, auf Basis detaillierterer Informationen, eine ergänzende oder abweichende Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme ist mit der Handwerkskammer Dortmund abgestimmt. Mit freundlichen Grüßen	
9.	Kreis Unna Stabsstelle Planung und Mobilität Schreiben vom 10.01.2020	Sehr geehrte Damen und Herren, der Bebauungsplanentwurf enthält Festsetzungen zur Zulässigkeit von Anlagen gemäß Abstandserlass NRW. Für die ausnahmsweise Zulassung von Anlagen einer jeweils niedrigeren Abstandsklasse als festgesetzt, sind im Baugenehmigungsverfahren die Verwaltungsvorschriften TA Lärm und TA Luft anzuwenden, um den erforderlichen Nachweis der Zulässigkeit zu erbringen. Diese Vorschriften sind ebenso anzuwenden zur Beurteilung des Regelbetriebes sowohl bei genehmigungsbedürftigen wie nicht-genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Daher sehe ich seitens des vorbeugenden Gesundheitsschutzes die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften als gewährleistet an.	Der Hinweis, dass durch die Gliederung/Einschränkung der Bauflächen nach Abstandserlass NRW seitens des vorbeugenden Gesundheitsschutzes die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften als gewährleistet angesehen wird, wird zur Kenntnis genommen.

		Ich empfehle jedoch, die in Kapitel 2 der Begründung erwähnte, lediglich ausnahmsweise Zulässigkeit von „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind“, in einer Textlichen Festsetzung zu fixieren, um diese Fälle auf ein Minimum zu beschränken und in diesen Fällen eine Prüfung des Ausnahmetatbestandes im Baugenehmigungsverfahren zu ermöglichen. Im Rahmen der von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belange weise ich darauf hin, dass folgende Aspekte zu beachten sind: 1. Für den Fall zukünftiger Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung in Form von Versickerungsanlagen sind hydrogeologische Gutachten zu erstellen. Hierbei sind auch die in der Begründung (Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“ -Entwurf-) erwähnten nicht auszuschließenden Bodenverunreinigungen zu beachten. 2. Entlang des Gewässers Körne kommt es mehrfach zu Überlappung der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. §9 (1) Nr.25 BauGB mit dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Körne. Die festgesetzte Baugrenze liegt jedoch außerhalb dessen. Die geltenden Abstandsregeln und Grenzen sind unbedingt einzuhalten.	Die Anregung, die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen zu fixieren, wird im Sinne der Klarstellung gefolgt, auch wenn sich dies bereits aus den bisherigen Festsetzungen so ergab. Der Hinweis auf notwendige hydrogeologische Gutachten im Falle der Errichtung von Versickerungsanlagen wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Der Hinweis auf die Überlappung der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen Sträuchern und anderen Bepflanzungen und dem Überschwemmungsgebiet der Körne wird zur Kenntnis genommen. Da es sich hierbei lediglich um eine Sicherung bestehender Gehölzstrukturen handelt, die der Eingrünung des Gewerbebestandes auch im Sinne des Schutzes des Landschaftsbildes dienen, soll die Festsetzung beibehalten werden.
--	--	---	--

		3. Es ist zudem zu erwähnen, dass große Bereiche des Plangebietes im Gefahrenbereich extremer Hochwasserereignisse der Seseke und der Körne (HQextrem) liegen. Als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 40 ist anzumerken, dass die Grundstücke der gekennzeichneten Flächen im Bereich der planfestgestellten Neubaubstrecke der K40n (Südkamener Spange) liegen. Dazu gehört der geplante Kreisverkehrsplatz (KVP) als Anbindung an die bestehende K40; Westicker Straße mit seinen Entwässerungsflächen und des geplanten Radweges parallel der Westicker Straße mit Anbindung an das bestehende Radverkehrsnetz der Stadt Kamen. Während der Bauarbeiten der Südkamener Spange sind die südlich der K40 gelegenen Flächen (Erweiterungsfläche) als Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen und eingeplant. Die Nutzung der geplanten Gewerbeflächen ist somit erst nach der Fertigstellung der Bauarbeiten der K40n möglich. Nach der Schlussvermessung des KVP's und seiner Nebenflächen werden die Grundstücksgrenzen neu festgesetzt. Die Anbindung des Gewerbegebietes ist insoweit frühzeitig vorab mit dem Fachbereich Bauen, Straßenbau des Kreises Unna abzustimmen. Nach Auswertung der Unterlagen teile ich Ihnen zudem mit, dass für den Planbereich folgende Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen im Altlastenkataster des Kreises Unna erfasst sind (siehe Lageplan in der Anlage):	Der Hinweis, dass große Bereiche des Plangebietes im Gefahrenbereich extremer Hochwasserereignisse der Seseke und der Körne (HQextrem) liegen, wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Der Hinweis, dass die im Süden des Plangebietes gelegenen Grundstücke im Bereich der planfestgestellten Neubaubstrecke der K40n (Südkamener Spange) liegen, wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt für die nördlich der Westicker Straße gelegenen Flächen zu dieser ein „Verbot von Zu- und Abfahrten“ fest. Die für den Neubau des Kreisverkehrs notwendigen Flächen sind im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Die Hinweise bzgl. der südlich der K 40 gelegenen Flächen betreffen das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 73 Ka und werden in diesem Verfahren in die Abwägung eingestellt. Die Hinweise zu den verschiedenen Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen gemäß Eintragungen des Altlastenkatasters des Kreises Unna werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende
--	--	--	--

		Altablagerungen: 15/61: Auf dem Grundstück Hemsack 22 wurden im Jahr 2001 ungenehmigte Abfallablagerungen festgestellt. Es handelt sich dabei u.a. um Metallschrott, Autowracks und LKW-Wracks. Diese wurden sowohl inner-halb als auch außerhalb der Halle festgestellt. 15/328: Für diesen Bereich wurde im Jahr 1944 im Zuge einer multitemporalen stereoskopischen Karten- und Luftbildauswertung eine Aufschüttung ermittelt. Die Mächtigkeit der Auffüllung beträgt 1-3 m. Mir liegen keine Angaben für die Art und Qualität der verfüllten Materialien vor. 15/338: Es handelt sich bei dieser Altablagerung um einen in Luftbildern von 1926 identifizierten Bachlauf. Die Auswertung der Luftbilder und Karten zeigt, dass der Bachlauf ab dem Jahr 1989 verfüllt wurde. Mir liegen keine Daten über die Art, Qualität und Mächtigkeit der Materialien vor. 15/339: Bei dieser Altablagerung handelt es sich um einen ehemaligen Graben, der auf den Luftbildern von 1926 identifiziert wurde. Anhand einer Karten- und Luftbildauswertung konnte festgestellt werden, dass dieser Graben ab dem Jahr 1952 verfüllt wurde. Mir liegen keine Daten über die Art, Qualität und Mächtigkeit der Materialien vor. Altstandorte: 15/71: Bei dem hier eingetragenen Altstandort handelt es sich um einen Betrieb aus der Branchengruppe „Elektrotechnik, Feinmechanik“ mit der Branchenbe-	Hinweise werden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. In der Planzeichnung des Bebauungsplanes erfolgt eine Kennzeichnung der Flächen gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB als Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.
--	--	--	---

		zeichnung „Herstellung von elektrischen Ausrüstungen“. Weiterhin ist für dieses Grundstück die ehemalige Nutzung durch eine Kfz-Werkstatt und einen Betrieb zur „Aufbereitung von Gebrauchtwagen“ und „Recycling von Schrott“ eingetragen. Die Branchengruppe „Elektrotechnik, Feinmechanik“ sowie Kfz-Werkstätten werden gemäß des Branchenkatalog des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hinsichtlich der Altlastenrelevanz in die Erhebungsstufe II eingeordnet. Die Erhebungsstufe II umfasst Altstandorte bei denen auf Grund der vorangegangenen Nutzung das Vorhandensein von Untergrundverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden kann. Betriebe zum „Recycling von Schrott“ werden der Erhebungsstufe I zugeordnet, diese umfasst altlastenrelevante Branchen, bei denen aufgrund von Verfahrensabläufen und der eingesetzten bzw. produzierten Stoffe nach allgemeinen Erfahrungen in der Regel ein begründeter Altlastenverdacht besteht. 15/98: Das gesamte Grundstück Hemsack 14 ist derzeit im Altlastenkataster des Kreis Unna unter der Nr. 15/98 erfasst. Im Laufe der langjährigen gewerblichen Nutzung waren auf dem Betriebsstandort unterschiedliche altlastenrelevante Betriebe tätig. Unter anderem waren dort ein Druckerei und eine Schlosserei ansässig. Aktuell wird in einem Hallenbereich auch eine chemische Reinigung betrieben. 15/127: Das Grundstück Hemsack 12 ist im Altlastenkataster des Kreises Unna unter der Nr. 15/127 als Altlastenverdachtsfläche erfasst. Hierbei handelt es	
--	--	--	--

		sich um den Betriebsstandort des Verpackungswerkes Huckschlag. Seit dem Jahr 1982 werden hier Verpackungen, Mehrwegsysteme, Bauanwendungen und technische Produkte aus Styropor hergestellt. Bis Oktober 1997 wurden am Standort eine Betriebs-tankstelle und ein LKW-Waschplatz mit entsprechender Abscheideranlage betrieben. Auf dem Gelände befanden sich ein unterirdischer 10 m³-Tank sowie zwei oberirdische Tankbehälter mit 13 m³ bzw. 3,5 m³ Inhalt. Desweiteren befindet sich in den vorliegenden Unterlagen der Hinweis auf ein Fasslager. Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und der langen Betriebsdauer (> 30 Jahre) der Produktion besteht für den Standort ein begründeter Altlastenverdacht. Etwaige Bodenverunreinigungen durch den Betrieb und die eingesetzten Betriebsstoffe sind nicht auszuschließen. 15/180: Es handelt sich bei der Fläche 15/180 um den Standort eines Speditionsunternehmens, das hier seit den 1960er Jahren ansässig ist. Außerdem finden sich in meinem Altlastenkataster für diesen Standort Einträge eines Holz- und Baustoffhandels sowie einer Schuh- und Schafffertigung und eines Fahrzeugaufbereitungsunternehmens. Lediglich zu dem genannten Speditionsunternehmen liegen mir einige weitere Daten vor. Demnach befinden sich auf dem Grundstück mehrere Anlagen, die als potentiell kontaminationsverdächtig anzusehen sind. Es handelt sich dabei um eine Waschstraße, ein LKW-Waschplatz, eine Fahrzeugwerkstatt, eine Eigenverbrauchertankanlage mit Zapfstelle und Dieselmotortank sowie mehrere Abscheideranlagen. Auf Grund des ca. 50 jährigen Betriebsdauer des Speditionsunternehmens sowie der mir vorliegenden Unter-	
--	--	---	--

		lagen und Erkenntnisse besteht für die vorgen. Flurstücke ein begründeter Altlastenverdacht. 15/205: Für dieses Grundstück ist ein Betrieb der Branchengruppe „Metallerzeugung und –verarbeitung“ für den Zeitraum von 1992 bis 1997 erfasst. Die Branchengruppe „Metallerzeugung und –verarbeitung“ wird gemäß des Branchen katalog des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hinsichtlich der Altlastenrelevanz in die Erhebungs klasse II eingeordnet. Die Erhebungs klasse II umfasst Altstandorte bei denen auf Grund der vorangegangenen Nutzung das Vorhandensein von Untergrundverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden kann. 15/206: Auf diesem Grundstück war vom Jahr 1982 bis 1988 ein Betrieb zur Herstellung von elektrischen Ausrüstungen und zur Produktion von Lagern, Getriebe, Zahnrädern und Antriebselementen ansässig. Ab dem Jahr 2010 wurde der Standort zur Herstellung individueller Stromversorgungsprodukte wie Kabelverteilerschrank genutzt. Die vorgenannten Firmen sind den Branchenbezeichnungen Elektrotechnik, Feinmechanik und Metallerzeugung und –bearbeitung zuzuordnen. Gemäß des Branchen kataloges des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sind diese Branchen hinsichtlich ihrer Altlastenrelevanz in die Erhebungs klasse II einzuordnen. Bei der Erhebungs klasse II ist das Vorhandensein von Untergrundverunreinigungen nicht auszuschließen, ein hinreichender Gefahrenverdacht ist bei Hinzutritt weiterer Anhaltspunkte wie Betriebsdauer, Betriebsgröße oder	
--	--	---	--

		die Art der eingesetzten Produktions- und Betriebsstoffe gegeben. Ein Anhaltspunkt ist in diesem Fall über die mehr als 30-jährige Betriebsdauer ableitbar. 15/207: Für dieses Grundstück wird vom Jahr 1989 bis 2001 die Nutzung durch eine Spedition und einen Baustoffhändler angegeben. Ab dem Jahr 2002 ist dort ein „Großhandel mit Kraftwagen“ als Nutzung angegeben. Alle drei genannten Betriebsarten werden gemäß des Branchenkataloges des Landeamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hinsichtlich ihrer Altlastenrelevanz in die Erhebungsstufe II eingeordnet. Bei der Erhebungsstufe II ist das Vorhandensein von Untergrundverunreinigungen nicht auszuschließen. Bei derartigen Betrieben werden oftmals Fahrzeuge gewartet und repariert. Häufig existieren altlastenrelevante Betriebseinrichtungen wie z.B. Betriebstankstellen, Abscheideranlagen, Öllager u.a. 15/467: Für dieses Grundstück ist mir die Nutzung als Großbäckerei ab dem Jahr 1995 bekannt. Später wurde der Betriebsstandort von einem metallverarbeitenden Betriebe genutzt. Daten über die genauen Nutzungszeiträume liegen mir derzeit nicht vor. Die genannten Betriebe werden gemäß des Branchenkataloges des Landeamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hinsichtlich ihrer Altlastenrelevanz in die Erhebungsstufe II eingeordnet. Bei der Erhebungsstufe II ist das Vorhandensein von Untergrundverunreinigungen nicht auszuschließen.	
--	--	--	--

		Für die genannten Altablagerungen und Altstandorte besteht ein Altlastenverdacht. Die Flächen sind daher entsprechend im Bebauungsplan zu kennzeichnen und die Begründung nebst Umweltbericht ist entsprechend zu überarbeiten. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 51.1 wenn folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden: 1. bei einer geplanten Nutzungsänderung, geplanten baulichen Veränderungen und/oder Eingriffen in den Untergrund im Bereich der gekennzeichneten Altlastenverdachtsflächen ist der Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden bereits im Vorfeld zu beteiligen. Gegebenenfalls ist vorab eine Gefährdungsabschätzungsuntersuchung von einem anerkannten Altlastensachverständigen durchzuführen. Die genaue Vorgehensweise und das Untersuchungsprogramm sind dabei mit dem Kreis Unna abzustimmen. Der Kreis Unna ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. 2. Für die bautechnische Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe/ Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien im Straßen- und Erdbau (z.B. Errichtung von Trag- und Gründungsschichten) ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vom	Die Anregung, die betroffenen Flächen zu kennzeichnen und Begründung und Umweltbericht zu ergänzen wird gefolgt.
--	--	---	---

		Bauherrn bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen. Mit dem Einbau des Sekundärbaustoffes oder der Bodenmaterialien darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden. Hinweis: Die im Lageplan dargestellten Altlastenverdachtsflächen können von mir in digitaler Form (z.B. als shape-Dateien) zur Verfügung gestellt werden. Abschließend mache ich noch darauf aufmerksam, dass im Umweltbericht weitere Aspekte von Seiten des Gesetzgebers zu berücksichtigen sind (z.B. Wärme, Strahlung, Belästigung) und insoweit auch der vorliegende Umweltbericht ergänzt werden sollte bzw. aufgrund der vorstehenden Ausführungen anzupassen ist. Die Größe des Plangebietes ist ebenfalls noch einmal zu überprüfen (von 17,99 ha in Tab.1 (rechnerisch korrigiert) über 18,47 ha in Tab. 2 bis rund 20 ha im Textteil). Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Anregung, den Umweltbericht um weitere Aspekte seitens des Gesetzgebers zu ergänzen, wird gefolgt. Der Anregung den Umweltbericht im Bezug auf die o.g. Ausführungen zu ergänzen und die Größe des Plangebietes zu prüfen, wird gefolgt.
--	--	--	--

Keine Anregungen und Hinweise

- Bezirksregierung Münster – Dez. 26 Luftverkehr, Schreiben vom 02.12.2019.
- PLEdoc GmbH, Schreiben vom 03.12.2019.
- Amprion GmbH, Schreiben vom 04.12.2019.
- GWS Wasser-plus GmbH, Schreiben vom 12.12.2019.
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 25 Verkehr, Schreiben vom 16.12.2019.
- Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro Mitte, Schreiben vom 23.12.2019.
- Stadt Kamen - FB 60.1 – Straßen, Schreiben vom 09.01.2020.
- GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH – Schreiben vom 14.01.2020